

**Überschwemmungsgebietsverordnung  
für das Überschwemmungsgebiet  
an der Iller von Flusskilometer 35,200 bis Flusskilometer 77,650  
auf dem Gebiet der Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim, Kron-  
burg, Lautrach und der Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach**

**vom  
10.08.2020**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130) und zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>In den Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim, Kronburg und Lautrach sowie den Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

**§ 2**

**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/  
Kennzeichnung der Hochwasser-Linie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Unterallgäu niedergelegt sind und dort während der Dienststunden eingesehen werden können. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

Diese Verordnung und die zugehörigen Pläne sind als PDF-Dateien im Internet unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/sicherheit-und-ordnung/hochwasserschutz> abrufbar.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie die Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG (s. Anlage 1, Teil I).

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW<sub>100</sub>-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

(3) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG (s. Anlage 1, Teil II).

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt im Rahmen eines analogen Anlagen-genehmigungsverfahrens unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG als erteilt. <sup>2</sup>Die Zulassung ist als Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

### **§ 5**

#### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

## § 6

### Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten.
- (2) Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten und durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
- (3) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen des § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben werden. Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage errichtet oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Gemäß § 46 Abs. 3 AwSV sind Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe der in Anlage 6 zur AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

## § 7

### Befreiung von § 6

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Mindelheim, den 10.08.2020  
Landratsamt Unterallgäu



.....  
Alex Eder  
Landrat

Anlage 1  
Anlage 2 (Übersichts- und Detailkarten)

## Anlage 1

**Zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet an der Iller von Flusskilometer 35,200 bis Flusskilometer 77,650 auf dem Gebiet der Gemeinden Pleß, Fellheim, Heimertingen, Buxheim, Kronburg, Lautrach und der Marktgemeinden Legau und Bad Grönenbach**

I. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Iller ist gemäß § 78 Abs. 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG Ausnahmen zulassen.

II. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Iller ist gemäß § 78a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen zulassen.